

33. Jahrgang / Juni 2023 / Nr. 6

SWI

Steuer und Wirtschaft International
Tax and Business Review

Linde
www.lindeverlag.at

Valentina Freudenberger / Philipp Walter Scharizer /
Denise Schmaranzer / Franz Wallig

DBA-Konflikte bei Lizenzgebühren und „Signing-Boni“

Tax Treaty Conflicts Regarding Royalties and Signing Bonuses

Martin Klokar / Christian Knotzer

Software als „Ausrüstung“ iSd DBA China?

Can Software Be Classified as “Equipment”?

Thomas Kollruss

Progressionsvorbehalt und Unionsrecht

Progression Clause and EU Law

Harald Amberger / Paul Brezina

Zugriff auf Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Public Access to Beneficial Ownership Registers

News aus der EU, Rechtsprechung

EU News, Court Decisions

Harald Amberger / Paul Brezina*)

Öffentlicher Zugriff auf Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Im Spannungsverhältnis zwischen EuGH-Rechtsprechung und Empirie

PUBLIC ACCESS TO BENEFICIAL OWNERSHIP REGISTERS: TENSION BETWEEN ECJ CASE LAW AND EMPIRICAL EVIDENCE

The European Commission considers public access to beneficial ownership information as a key measure in preventing money laundering, terrorist finance, and the misuse of corporate entities. In its decision from November 22nd, 2022, the European Court of Justice (ECJ) declared the unconditional public access of beneficial ownership information granted under the 5th Anti-Money Laundering Directive as invalid (joined cases C-37/20 and C-601/20). *Harald Amberger and Paul Brezina* review existing evidence on the economic effects of beneficial ownership transparency and discuss potential implications of the ECJ's decision. The empirical evidence so far suggests that, in order to be effective, such transparency requires public access to beneficial ownership information and associated public scrutiny. Thus, the ECJ's decision could be a blow for the European Commission and its goals.

I. Entwicklung und Hintergrund der Register der wirtschaftlichen Eigentümer in der Europäischen Union

1. Die Anfänge

Seit dem ersten Entwurf der 3. Geldwäsche-RL¹⁾ im Jahr 2004 kommt dem Begriff des „*wirtschaftlichen Eigentümers*“ auch in der Europäischen Union eine umfassende und einheitliche Bedeutung zu.²⁾ Ausgangspunkt der einheitlichen Definition waren die im Jahr 2003 in wesentlichen Punkten neu gefassten Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung der *Financial Action Task Force* (FATF).³⁾ Die 40 Empfehlungen veranlassten die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission dazu, die bis dahin geltende Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2001/97/EG⁴⁾ im Interesse der Klarheit aufzuheben und neu zu fassen.⁵⁾ Basierend auf den Empfehlungen der FATF definierte die 3. Geldwäsche-RL⁶⁾ den wirtschaftlichen Eigentümer als jene „*natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht und/oder die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird*“.⁷⁾ Eine natürliche Person war demgemäß direkter wirtschaftlicher Eigentümer einer Gesellschaft, wenn sie über einen Anteil von mehr als 25 % verfügte. Die Feststellung des wirtschaftlichen Eigen-

*) Ass.-Prof. Harald Amberger, PhD ist Assistenzprofessor an der Abteilung für betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Wirtschaftsuniversität Wien. Paul Brezina, MSc (WU) ist Universitätsassistent prae doc an derselben Abteilung und Steuerberater in Wien. Die Autoren bedanken sich bei Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. für wertvolle Anmerkungen zum Manuskript.

1) *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus, KOM(2004) 448 endg (30. 6. 2004).

2) *Europäische Kommission*, KOM(2004) 448 endg, 17.

3) *Financial Action Task Force*, *The Forty Recommendations* (2003).

4) Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. 6. 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABI L 166 vom 28. 6. 1991, S 77, idF Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 12. 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABI L 344 vom 28. 12. 2001, S 76.

5) *Europäische Kommission*, KOM(2004) 448 endg, 2.

6) Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABI L 309 vom 25. 11. 2005, S 15.

7) Art 3 Z 6 RL 2005/60/EG.

tümers oblag den der Richtlinie unterliegenden Instituten⁹⁾ und Personen⁹⁾ (in der Richtlinie als „*Verpflichtete*“ bezeichnet), wobei keine zentrale Speicherung der Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer vorgesehen war. Die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer sollte vielmehr verhindern, dass verpflichtete Institute und Personen eine Geschäftsbeziehung mit potenziellen Straftätern eingingen und damit indirekt Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung förderten.¹⁰⁾

Mit der 4. Geldwäsche-RL¹¹⁾ wurde die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers präzisiert.¹²⁾ Außerdem sah die Richtlinie in jedem Mitgliedstaat die verpflichtende Einführung eines zentralen Registers vor, in dem angemessene, präzise und aktuelle Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen (Trusts, Stiftungen etc), die im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaates eingetragen sind, laufend vorgehalten werden müssen.¹³⁾

Zur Meldung der Informationen an das Register wurden die umfassten Gesellschaften bzw. sonstigen juristischen Personen verpflichtet, wobei die Richtlinie keine Vorgaben zu den konkret zu übermittelnden Daten enthält.¹⁴⁾ In Österreich wurde das Register mit dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WIEReG) umgesetzt. Dieses sieht zB vor, dass die betroffenen Gesellschaften (im Gesetz als „*Rechtsträger*“ bezeichnet) jedenfalls Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie Wohnsitz jeder als wirtschaftlicher Eigentümer zu qualifizierenden natürlichen Person zu melden haben. Im Falle des indirekten wirtschaftlichen Eigentums müssen zudem die Registernummer des obersten Rechtsträgers¹⁵⁾ sowie die Beteiligung des indirekten wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger gemeldet werden.

Es war vorgesehen, dass die in den Registern gespeicherten Informationen den zuständigen Behörden, den zur Sorgfalt Verpflichteten¹⁶⁾ und allen anderen Personen und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse im den zuvor genannten Straftaten nachweisen konnten, jederzeit zugänglich gemacht werden.¹⁷⁾ Die breite Öffentlichkeit war hingegen (noch) vom uneingeschränkten Zugang zum Register ausgeschlossen.

2. Öffentliche Einsicht durch die 5. Geldwäsche-RL

Im Zuge der *Panama Papers* hatte sich gezeigt, dass Individuen nach wie vor Gesellschaftsstrukturen nutzten, um die eigene Identität zu verschleiern. Die damit in Verbin-

⁹⁾ Dabei handelte es sich um Kredit- und Finanzinstitute.

⁹⁾ Davon betroffen waren Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater, Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen in bestimmten Fällen, Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, Immobilienmakler, andere Personen, die mit Gütern handeln, soweit Zahlungen iHv mindestens 15.000 Euro getätigt werden, sowie Casinos.

¹⁰⁾ Art 7 ff RL 2005/60/EG.

¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI L 141 vom 5. 6. 2015, S 73.

¹²⁾ Insbesondere wurde deutlicher ausgeführt, dass eine natürliche Person als direkter wirtschaftlicher Eigentümer einer Gesellschaft gilt, sofern sie eine Beteiligung von mehr als 25 % an dieser hält, bzw. als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer gilt, sofern sie Kontrolle auf andere Gesellschaften ausübt, die ihrerseits zusammen oder alleine eine Beteiligung von mehr als 25 % an der betreffenden Gesellschaft halten. Zudem wurden Regelungen zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers von Trusts aufgenommen und die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers von Stiftungen und anderen Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, an diese angeglichen.

¹³⁾ Art 30 Abs 3 RL (EU) 2015/849.

¹⁴⁾ Art 30 Abs 2 RL (EU) 2015/849.

¹⁵⁾ Oberste Rechtsträger sind gemäß § 2 WIEReG jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden, sowie jene Rechtsträger, an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien, Stimmrechte oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen.

¹⁶⁾ Zur Definition siehe oben.

¹⁷⁾ Art 30 Abs 5 RL (EU) 2015/849.

dung stehenden Geld- und Investitionsströme wurden regelmäßig über Offshore-Finanzplätze abgewickelt. Um die angesprochene Verschleierung künftig zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten laut Kommission „eine Reihe von Informationen über Unternehmen [...] öffentlich zugänglich machen“.¹⁸⁾

Im Vorschlag zur 5. Geldwäsche-RL findet sich, basierend auf obigen Überlegungen, ein uneingeschränktes öffentliches Einsichtsrecht hinsichtlich bestimmter Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer; Ausnahmen von der öffentlichen Einsicht soll es nur in besonderen Fällen geben.¹⁹⁾ Im WiEReG wurde diese Bestimmung richtlinienkonform in § 10a umgesetzt. Für die Einschränkung der öffentlichen Einsicht von Daten ist ein schriftlicher Antrag des Rechtsträgers erforderlich, wobei daraus hervorgehen muss, dass der Einsichtnahme in das Register „überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers entgegenstehen“. Solche Interessen liegen vor, wenn der wirtschaftliche Eigentümer durch die Einsichtnahme einem erhöhten Risiko ausgesetzt wäre, Opfer eines Betrugs, einer erpresserischen Entführung oder einer Erpressung, einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, einer Nötigung, einer gefährlichen Drohung oder einer beharrlichen Verfolgung, jeweils iSd StGB, zu werden.

Bereits in diesem Stadium des Gesetzgebungsprozesses äußerte die Europäische Datenschutzbehörde umfassende Bedenken zur öffentlichen Zurverfügungstellung von Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern und erkannte darin einen möglichen Grundrechtseingriff.²⁰⁾ Ungeachtet dessen wurde das öffentliche Einsichtsrecht in die finale Fassung der 5. Geldwäsche-RL²¹⁾ übernommen.²²⁾ Die Notwendigkeit der Maßnahme wurde einerseits damit begründet, dass der öffentliche Zugang zu einer besseren Kontrolle der Informationen führe, wodurch das Vertrauen in die Integrität des Finanzsystems gestärkt würde;²³⁾ andererseits damit, dass eine erhöhte Transparenz zu einem für potenzielle Straftäter ungünstigen Umfeld führe, wodurch Geldwäsche effektiv verhindert werden könne.²⁴⁾

II. EuGH 22. 11. 2022, *Luxembourg Business Registers*, C-37/20 und C-601/20

In der Entscheidung vom 22. 11. 2022, *Luxembourg Business Registers*, C-37/20 und C-601/20, erklärte der EuGH Art 1 Z 5 lit c der 5. Geldwäsche-RL²⁵⁾ insoweit für ungültig, als er den Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer der im Gebiet der jeweiligen Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit vorsieht. In den zugrunde liegenden Fällen beantragten zwei luxemburgische juristische Personen jeweils Ausnahmen von der allgemeinen öffentlichen Einsehbarkeit der Informationen ihrer wirtschaftlichen Eigentümer. Begründet wurde

¹⁸⁾ *Europäische Kommission*, Mitteilung über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, KOM(2016) 451 endg (5. 7. 2016) 6.

¹⁹⁾ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG, KOM(2016) 450 endg (5. 7. 2016).

²⁰⁾ Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Richtlinie 2009/101/EG; Zugang zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer und Implikationen für den Datenschutz, ABI C 85 vom 18. 3. 2017, S 3.

²¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI L 156 vom 19. 6. 2018, S 43.

²²⁾ Art 1 Z 15 lit c RL (EU) 2018/843.

²³⁾ ErwGr 30 RL (EU) 2018/843.

²⁴⁾ ErwGr 4 RL (EU) 2018/843.

²⁵⁾ Dh, das allgemeine öffentliche Einsichtsrecht in die Register der wirtschaftlichen Eigentümer und somit jene Bestimmung, die nach Ansicht der Kommission notwendig war, um Geldwäsche effektiv zu verhindern.

dies in einem Fall mit einem realen und unverhältnismäßigen Risiko für die wirtschaftlichen Eigentümer und deren Familien Opfer von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgeld-erpressung, Schikane, Gewalt und Einschüchterung zu werden;²⁶⁾ im anderen Fall wurden eine Verletzung des Grundrechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art 7 und 8 GRC sowie ein Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO geltend gemacht.²⁷⁾

Der EuGH begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass die öffentliche Einsicht in die Register der wirtschaftlichen Eigentümer einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art 7 und Art 8 GRC geschützten Rechte jeder Person auf Privatleben und auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten darstellt.²⁸⁾ Insbesondere führte der EuGH in seinem Urteil aus, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zwar grundsätzlich geeignet sei, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, dies jedoch unverhältnismäßig in Hinblick auf die Grundrechte sei. Die Einsichtnahme in das Register bei berechtigtem Interesse bleibt von der Entscheidung unberührt.²⁹⁾ Es bleibt abzuwarten, in welcher Form die Entscheidung des EuGH Eingang in den Entwurf zur 6. Geldwäsche-RL³⁰⁾ finden wird. Bislang hat sich die Kommission nicht dazu geäußert.³¹⁾

III. Öffentlicher Zugriff im Lichte der bisherigen empirischen Evidenz

Angesichts der Erwartungen, die die Europäische Kommission in die öffentliche Einsicht setzt, stellt sich die Frage nach möglichen Auswirkungen der Entscheidung des EuGH auf die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen. Dazu wird nachfolgend die bisherige empirische Evidenz zu den Effekten der 4. und 5. Geldwäsche-RL diskutiert. Vorweg ist festzuhalten, dass das wissenschaftliche Interesse an den gesetzten Maßnahmen – trotz der potenziell weitreichenden Konsequenzen – vergleichsweise gering erscheint.

In einer aktuellen Studie nutzen *Amberger/Wilde/Wu*³²⁾ die zeitversetzte Einführung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer in den Mitgliedstaaten der EU und untersuchen mögliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Investitionstätigkeit.³³⁾ Der Fokus liegt dabei auf Investitionen, die aus Nicht-EU-Staaten in der EU getätigt werden. Als Datenbasis dienen bilaterale Investitionspositionen von 186 Nicht-EU-Mitgliedstaaten und -Gebieten für den Zeitraum 2013 bis 2019.³⁴⁾

²⁶⁾ EuGH 22. 11. 2022, *Luxembourg Business Registers*, C-37/20 und C-601/20, Rn 20.

²⁷⁾ EuGH 22. 11. 2022, *Luxembourg Business Registers*, C-37/20 und C-601/20, Rn 28 ff.

²⁸⁾ EuGH 22. 11. 2022, *Luxembourg Business Registers*, C-37/20 und C-601/20, Rn 63 ff.

²⁹⁾ Vgl. *Glaser*, EuGH erklärt die 5. Geldwäsche-Richtlinie für teilweise ungültig, SWK 36/2022, 1391 (1394).

³⁰⁾ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, KOM(2021) 423 endg (20. 7. 2021).

³¹⁾ In Österreich befindet sich aktuell ein Ministerialentwurf zur Änderung des WiReG in Begutachtung, in dem das Einsichtsrecht auf klar definierte Personen und Organisationen eingeschränkt wird, die ein berechtigtes Interesse an den Informationen nachweisen können (zB Angehörige der Presse, Angehörige der Wissenschaft). Siehe 268/ME 27. GP.

³²⁾ *Amberger/Wilde/Wu*, *Ownership Transparency and Cross-Border Investment* (2023).

³³⁾ Die 4. Geldwäsche-RL sah eine verpflichtende Umsetzung der Register bis 26. 6. 2017 vor (Art 67 Abs 1 RL [EU] 2015/849). Weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten hatte ein entsprechendes Gesetz bis Ende 2017 verabschiedet; der Großteil der verbleibenden Staaten setzte die Richtlinie in den Jahren 2018 oder 2019 um. Für Details zur zeitlichen Umsetzung siehe *Amberger/Wilde/Wu*, *Ownership Transparency*, Tabelle 1.

³⁴⁾ Die untersuchten Investitionspositionen betreffen Direktinvestitionen, bei denen ein im Ausland ansässiger Investor (natürliche Person oder Gesellschaft) zumindest 10 % der Anteile an einem inländischen Unternehmen hält. Umfasst ist neben einer Beteiligung am Eigenkapital auch durch den Investor zur Verfügung gestelltes Fremdkapital. Die Investitionspositionen werden von den Mitgliedstaaten jährlich auf Länderpaarebene aggregiert und durch Eurostat in standardisierter Form veröffentlicht. Siehe <https://ec.europa.eu/eurostat/web/economic-globalisation/globalisation-in-business-statistics/foreign-direct-investments> (Zugriff am 20. 4. 2023).

Ex ante sind durch die Einführung der Register mehrere Effekte denkbar. Einerseits werden Informationsasymmetrien zwischen potenziellen Geschäftspartnern abgebaut, wodurch die Geschäfts- und damit die Investitionstätigkeit in der EU steigen könnte,³⁵⁾ andererseits steigt bei potenziell illegalen Aktivitäten das Risiko einer Strafverfolgung. Dies kann zu einem Rückgang an Investitionen, die mit derartigen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, führen.³⁶⁾ Durch die öffentliche Einsehbarkeit der Register steigt zudem die Intensität der öffentlichen Kontrolle; bei medial-, politisch- oder gesellschaftlich exponierten Personen erhöht sich zudem das persönliche Reputationsrisiko.³⁷⁾ Außerdem werden Eigentumsverhältnisse offengelegt, wodurch sich das Risiko, Opfer von Betrug oder Erpressung zu werden, erhöht. Während das Verfolgungsrisiko bereits durch Einführung von nichtöffentlichen Registern steigen sollte, wird eine verstärkte öffentliche Kontrolle erst durch die öffentliche Einsicht induziert.³⁸⁾

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Einführung der Register im Mittel keine Auswirkung auf die Investitionstätigkeit in den Mitgliedstaaten der EU hat. Betrachtet man die Investitionen jedoch getrennt nach deren Herkunft aus Offshore-Finanzplätzen und Nicht-Offshore-Finanzplätzen, zeigt sich ein statistisch signifikanter Rückgang bei Investitionen aus Offshore-Destinationen.³⁹⁾ Der gemessene Effekt entspricht einem Rückgang iHv 15,2 % relativ zu Investitionen aus Nicht-Offshore-Finanzplätzen und ist damit auch aus ökonomischer Sicht beachtlich.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen zeitlichen Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL in den Mitgliedstaaten zeigt sich, dass nichtöffentliche Register keinen signifikanten Einfluss auf Offshore-Investitionen haben; der beobachtete Rückgang ist ausschließlich durch die öffentliche Einsicht getrieben. Da Investitionsdaten keinen Aufschluss über die Herkunft des Kapitals oder die Ansässigkeit der dahinterstehenden Investoren liefern,⁴⁰⁾ beleuchten *Amberger/Wilde/Wu* in weiterer Folge mögliche Änderungen in der Übernahmeaktivität. Die Ergebnisse legen nahe, dass der Rückgang an Offshore-Investitionen vor allem auf in der EU ansässige Personen zurückzuführen ist, die vor Einführung der Register über Nicht-EU-Offshore-Destinationen in der EU tätig wurden.⁴¹⁾

Weitere relevante Erkenntnisse liefern zwei Arbeitspapiere von *Collin/Hollenbach/Szakonyi*. Beide Studien betreffen zwar nicht die 4. oder 5. Geldwäsche-RL, untersuchen jedoch vergleichbare Maßnahmen. Die erste Studie⁴²⁾ beleuchtet eine in den Vereinigten Staaten

³⁵⁾ Vgl. *World Bank*, Starting a Business: Transparency of information at business registries, in *World Bank*, Doing Business 2018 (2018) 40 (40).

³⁶⁾ Vgl. *Amberger/Wilde/Wu*, Ownership Transparency, 11.

³⁷⁾ ZB durch das Bekanntwerden der Nutzung von Offshore-Finanzplätzen oder dem Eigentum an bestimmten Vermögenswerten. Ein prominentes Beispiel ist der frühere britische Premierminister *Toni Blair*, der gemeinsam mit seiner Gattin über eine auf den britischen Jungferninseln registrierte Gesellschaft eine Immobilie in London erwarb (Wert: 6,45 Mio Pfund). Im Zuge der *Pandora Papers* zeigte sich, dass diese Struktur nicht nur die Verschleierung von Eigentumsverhältnissen ermöglichte, sondern auch zu einer Steuerersparnis iHv 312.000 Pfund führte. Siehe <https://offshoreleaks.icij.org/nodes/240024734> (Zugriff am 20. 4. 2023).

³⁸⁾ Vgl. *Amberger/Wilde/Wu*, Ownership Transparency, 11 f.

³⁹⁾ *Amberger/Wilde/Wu* identifizieren Offshore-Finanzplätze basierend auf der von *Hines* erarbeiteten Liste von Steueroasen. Siehe *Hines*, Treasure Islands, *Journal of Economic Perspectives* 2010, 103 (104).

⁴⁰⁾ Die untersuchten Investitionsdaten bilden jeweils das letzte Glied einer Investitionskette ab. Wird zB Kapital aus den Vereinigten Staaten über die Bahamas in Österreich investiert, spiegeln die Daten lediglich den Kapitalfluss zwischen den Bahamas und Österreich wider, während jener zwischen den Vereinigten Staaten und den Bahamas nicht identifiziert werden kann.

⁴¹⁾ Diese Strategie ist in der Literatur als *round tripping* bekannt (siehe zB *Hanlon/Maydew/Thornock*, Taking the Long Way Home: U.S. Tax Evasion and Offshore Investments in U.S. Equity and Debt Markets, *Journal of Finance* 2015, 257 [257 ff]) und wird ua zur Verschleierung von Eigentumsverhältnissen eingesetzt.

⁴²⁾ *Collin/Hollenbach/Szakonyi*, The Impact of Beneficial Ownership Transparency on Illicit Purchases of U.S. Property (2022).

eingeführte Meldeverpflichtung für die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, die Bargeschäfte im Immobilienbereich abwickeln. Diese Maßnahme, die mit einem nicht-öffentlichen Register vergleichbar ist, soll Geldwäsche im Immobiliensektor erschweren. Die Ergebnisse lassen auf eine geringe Wirksamkeit der Maßnahme schließen. Neben dem Fehlen einer möglichen öffentlichen Kontrolle ist dies vor allem auf mangelnde Validierung der übermittelten Daten und eine ineffektive Strafverfolgung zurückzuführen.⁴³⁾

Die zweite Studie⁴⁴⁾ untersucht eine im Jahr 2022 in Großbritannien gesetzte Maßnahme, wonach ausländische Gesellschaften mit britischem Immobilienbesitz ihre wirtschaftlichen Eigentümer an ein öffentlich zugängliches Register melden müssen. Diese Maßnahme galt als Antwort auf den russischen Überfall auf die Ukraine und soll die Transparenz im Immobiliensektor erhöhen. Gleichzeitig sollen illegale Aktivitäten (zB Geldwäsche, Korruption, Steuerhinterziehung etc) erschwert werden. Die Ergebnisse zeigen einen substanziellen Rückgang der Immobilienneuerbe durch in Offshore-Destinationen registrierte Gesellschaften. Dieser Effekt tritt bereits bei Ankündigung der Maßnahme im Februar 2022 auf und wird durch die öffentliche Verfügbarkeit des Registers ab August 2022 zusätzlich verstärkt. Im Hinblick auf die erstgenannte Studie stellen *Collin/Hollenbach/Szakonyi* fest, dass öffentliche Kontrolle und der damit einhergehende Verlust der Anonymität ein effektives Mittel zur Reduktion von Offshore-Investitionen darstellen können.⁴⁵⁾

Abgesehen von den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer sind Effekte einer öffentlichen Kontrolle auch in anderen Bereichen beobachtbar. *Rauter*⁴⁶⁾ untersucht die verpflichtende Offenlegung von Informationen über Zahlungen an staatliche Stellen im Jahresabschluss von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind.⁴⁷⁾ Aufgrund einer erhöhten Transparenz von Zahlungsflüssen führt diese Offenlegung zu einem Anstieg der von Unternehmen an offizielle Stellen geleisteten Zahlungen (und im Umkehrschluss wohl zu geringeren Zahlungen über inoffizielle Kanäle). Der Effekt tritt vor allem bei Unternehmen auf, die einer starken öffentlichen Kontrolle und damit einem hohen Reputationsrisiko unterliegen. Im Vergleich zu Unternehmen ohne Offenlegungsverpflichtung zeigt sich bei den betroffenen Unternehmen jedoch ein Rückgang der Investitionstätigkeit und der erhaltenen Abbaulizenzen für Mineralien. *Dyreg/Hoopes/Wilde*⁴⁸⁾ untersuchen eine britische Regelung, die börsennotierte Gesellschaften zur Offenlegung ausländischer Tochtergesellschaften verpflichtet. Durch öffentlichen Druck seitens einer Nichtregierungsorganisation reduzieren Unternehmen, die dieser Vorschrift ursprünglich nicht nachkommen, ihre Präsenz in Offshore-Destinationen.

Insgesamt zeigt die empirische Evidenz, dass die öffentliche Einsichtsmöglichkeit in die Register der wirtschaftlichen Eigentümer die Attraktivität von Offshore-Investitionen reduziert. Den Studien stehen aber weder personenbezogene Transaktionsdaten noch Daten zu potenziell illegalen Aktivitäten zur Verfügung. Zudem finden die Studien keine Effekte eines durch Einführung nichtöffentlicher Register erhöhten Verfolgungsrisikos. Der Rückgang an Offshore-Investitionen könnte demnach auch durch ein erhöhtes Reputationsrisiko iZm prinzipiell legitimen wirtschaftlichen Aktivitäten getrieben sein. Im Ergebnis zeigt sich daher zwar ein Effekt der öffentlichen Einsichtsmöglichkeit auf die Attraktivität von Offshore-Investitionen; mangels Verfügbarkeit detaillierterer Daten bleibt

⁴³⁾ Siehe *Collin/Hollenbach/Szakonyi*, Beneficial Ownership Transparency, 47.

⁴⁴⁾ *Collin/Hollenbach/Szakonyi*, The end of Londongrad? The impact of beneficial ownership transparency on offshore investment in UK property (2023).

⁴⁵⁾ Siehe *Collin/Hollenbach/Szakonyi*, The end of Londongrad? 25.

⁴⁶⁾ *Rauter*, The Effect of Mandatory Extraction Payment Disclosures on Corporate Payment and Investment Policies Abroad, *Journal of Accounting Research* 2020, 1075 (1075 ff).

⁴⁷⁾ In Österreich wurde die Berichtspflicht in § 243d UGB umgesetzt. Weiterführend siehe *Frank/Leyrer*, Ein neues Berichtselement – Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen, *RWZ* 2016, 383 (383 ff).

⁴⁸⁾ *Dyreg/Hoopes/Wilde*, Public Pressure and Corporate Tax Behavior, *Journal of Accounting Research* 2016, 147 (147 ff).

jedoch offen, welche Personengruppen auf die gesetzten Maßnahmen reagieren und ob die ursprünglichen Zielsetzungen (insbesondere die Eindämmung illegaler Aktivitäten durch anonymisierte Gesellschaftsstrukturen) auch tatsächlich erreicht werden.

IV. Fazit

Die Entscheidung des EuGH in der Rs *Luxembourg Business Register* vom 22. 11. 2022 hat den Bemühungen der Europäischen Kommission um eine öffentliche Einsichtsmöglichkeit in die Register der wirtschaftlichen Eigentümer einen Dämpfer verpasst. Während die öffentliche Einsicht laut EuGH einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Privatleben und den Schutz personenbezogener Daten darstellt, lässt die bisherige empirische Evidenz in der öffentlichen Einsicht ein wirksames Mittel zur Reduktion von Offshore-Investitionen erkennen. So zeigen die Studien von *Amberger/Wilde/Wu* und *Collin/Hollenbach/Szakonyi* nach Einführung öffentlich zugänglicher Register jeweils einen Rückgang der Investitionen aus Offshore-Destinationen; eine weitere Untersuchung von *Collin/Hollenbach/Szakonyi* lässt zudem auf eine geringe Wirksamkeit nichtöffentlicher Register schließen.

Demnach könnte die Entscheidung des EuGH die Wirksamkeit der durch die 4. und 5. Geldwäsche-RL gesetzten Maßnahmen reduzieren; die zu erwartenden Effekte sind jedoch von der konkreten Ausgestaltung einer künftigen (öffentlichen) Einsichtsmöglichkeit in die Register abhängig. Während die Einwände des EuGH jedenfalls ernst zu nehmen sind, gilt es uE bei der Interessenabwägung im Rahmen künftiger Maßnahmen die bisherige empirische Evidenz zu berücksichtigen. In Betracht käme zB eine Einsichtsmöglichkeit für bestimmte Berufsgruppen (zB Journalistinnen, Wissenschaftlerinnen etc).

VfGH veröffentlicht Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022

Pressemitteilung des VfGH vom 15. 5. 2023.

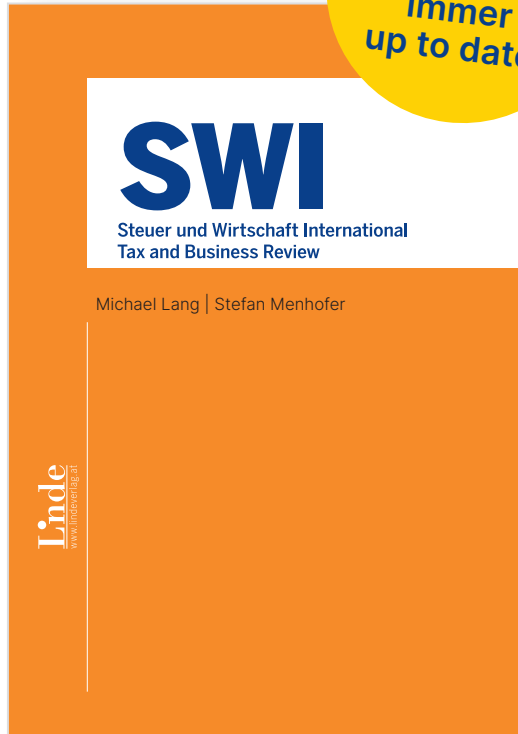
Auch wenn sich die Pandemie im zweiten Halbjahr 2022 dem Ende zuneigte, war die Arbeit des VfGH im Vorjahr nochmals von Verfahren über Maßnahmen zur COVID-19-Bekämpfung geprägt. Dies zeigt der Tätigkeitsbericht 2022 des VfGH, der neben einem Überblick über die Judikatur auch zahlreiche Statistiken, Wissenswertes über den Standort des VfGH und ein Interview mit dem Professor für Staatsrecht der Universität Wien, *Ewald Wiederin*, enthält. Der Bericht ist ab sofort online (<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/publikationen/taetigkeitsberichte.de.html>) verfügbar.

Zu den wichtigsten Entscheidungen des Vorjahres zählen jene zum COVID-19-Impfpflichtgesetz und zu den Beschränkungen für Ungeimpfte während der Lockdown-Zeiten. 2022 erklärte der VfGH erstmals die Bestimmung eines Staatsvertrags für verfassungswidrig, und zwar des Amtssitzübereinkommens mit der OPEC (Organisation erdölexportierender Länder). In nicht weniger als 96 Fällen hatte das Kollegium der Richterinnen und Richter über Streitigkeiten iZm parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zu entscheiden. Eine längere Diskussion um die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks folgte auf die Entscheidung, dass der gebührenfreie Empfang von ORF-Programmen („Streaming-Lücke“) den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Der Arbeitsanfall im VfGH war zwar etwas geringer als 2021, blieb aber hoch. 2022 wurden 4.293 neue Verfahren anhängig, davon waren rund 43,5 % Asylrechtssachen. Gleichzeitig erledigte der VfGH 4.555 Fälle; in 7,9 % davon wurde den Anträgen bzw Beschwerden stattgegeben.

Ein Verfahren am VfGH dauert durchschnittlich 138 Tage.

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!



Jetzt Abo 2023 bestellen!

Der Kompass für internationale Steuerfragen

DBA, Unionsrecht, Außensteuerrecht

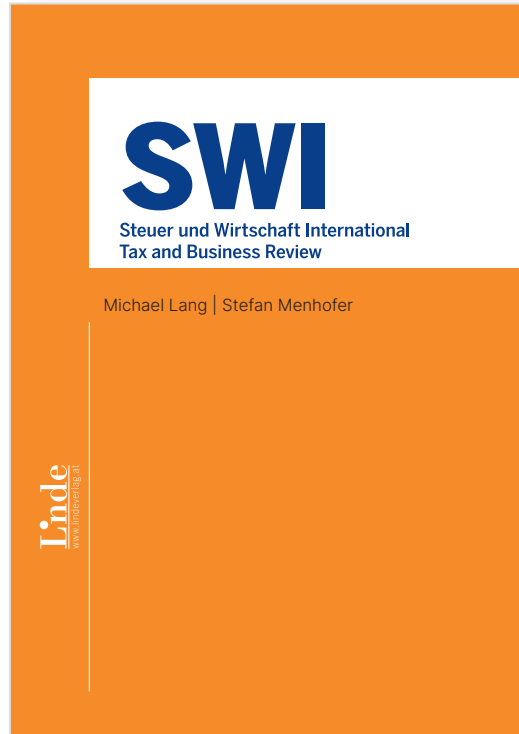
Entwicklungen, Trends, Analysen

Praxis & Wissenschaft

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

News aus der EU, Rechtsprechung, EAS

EuGH-Urteile, (inter)nationale Entscheidungen, BMF-Auskünfte



SWI – Jahresabonnement 2023

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/swi
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Print & Digital: **€ 412,-**
Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/swi